



Amtliche Bekanntmachungen

Berichtigung

Die Gebührensatzung zur Bestattungs- und Friedhofssatzung der Stadt Fürth vom 14. November 2007, veröffentlicht im Amtsblatt Nummer 23 vom 5. Dezember 2007, wird wie folgt berichtigt:

In § 11 Abs. 1 muss es statt „Urnen von Kindern und Erwachsenen“ richtig „Urnen von Kindern und Kleinkindern“ heißen.

Fürth, 11. März 2008
Standesamt der Stadt Fürth

Öffentliche Bekanntmachung eines Vorbescheides gemäß Art. 71 der Bayer. Bauordnung (BayBO)

Aktenzeichen: 2008/0001/602/VB/S; **Vorhaben:** Antrag auf Vorbescheid zur Renovierung und Umbau zu Wohnungen „Wolfgruber Mühle“; **Grundstück:** Mühlstraße 25–31, Fl.Nr. 212/3 Gemarkung Fürth; **Antragsteller:** Immo drei GmbH, Am Mühlbach 11, 92342 Freystadt.

Wir haben Ihren Antrag geprüft und erteilen gemäß Art. 71 der Bayer. Bauordnung (BayBO) diesen

Vorbescheid

zu den Einzelfragen: Ist die Planung genehmigungsfähig bezüglich:

- der Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes der Gebäudehöhe im Bereich 27
- der Abweichung von der Einhaltung der Abstandsflächen, da die Abstandsflächen wegen der vorhandenen Bebauung im Sanierungsgebiet nicht eingehalten werden können
- Art und Maß der baulichen Nutzung
- Bauweise und Gestaltung.

Das Baugrundstück liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen, qualifizierten Bebauungsplanes 275a 1. Änderung der STADT FÜRTH.

Die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens beurteilt sich daher nach § 30 (BauGB).

Bauordnungsrechtliche Beurteilung nach der Bayer. Bauordnung (BayBO):

Befreiung in Aussicht gestellt:

Abweichung von den Anforderungen des Art. 6 BayBO bezüglich der Einhaltung der Abstandsflächen.

Befreiung in Aussicht gestellt:

Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplanes 275a 1. Änderung für die Gebäudehöhe im Bereich Haus 27, der Art und dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und Gestaltung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Ansbach, Postanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (STADT FÜRTH) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen vier Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Juni 2007 wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des öffentlichen Baurechts und des Denkmalschutzrechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Bauaufsicht, Hirschenstraße 2, Zimmer 134, eingesehen werden.

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 332b für das Gebiet zwischen den Straßen In der Lohe, Im Stöckig, der Heldstraße und dem Starenweg, in der Gemarkung Ronhof

hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung.

Um für das Gebiet zwischen den Straßen In der Lohe, Im Stöckig, der Heldstraße und dem Starenweg, in der Gemarkung Ronhof, eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung sicherzustellen, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleistet, hat der Bauausschuss der Stadt Fürth am 1. Februar 1996 zur Sicherung einer nachhaltigen und geordneten städtebaulichen Entwicklung beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 332b aufzustellen.

Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB bereits im Amtsblatt der Stadt Fürth vom 16. Februar 1996 ortsüblich bekannt gemacht.

Nachdem das Bebauungsplanverfahren auf Grund einer fehlenden Grundstücksverfügbarkeit zunächst wieder eingestellt worden war, hat der Baubeirat der Stadt Fürth am 26. September 2005 beschlossen, auf der Grundlage des neuen BauGB und eines neuen Bebauungskonzeptes das Bebauungsplanverfahren wieder aufzunehmen.

Um nun die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und für eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdenden bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu schaffen, ist u. a. beabsichtigt:

- Die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) i. S. des § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO),
- Die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung „Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen“ (Kindergarten),
- Die Festsetzung einer öffentlichen Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Spielwiese“,
- Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Umwelt schützenden Belange i. S. des § 1a BauGB besonders zu berücksichtigen. Bei der in Aussicht genommenen Siedlungstätigkeit soll insbesondere auf das Stadt- und Landschaftsbild sowie die Belastbarkeit des Naturhaushaltes Rücksicht genommen werden. Aus diesem Grund sollen im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens entsprechende Festsetzungen formuliert werden, mit denen die Inanspruchnahme bzw. Versiegelung von Grund und Boden minimiert wird.
- Die zu erwartenden Lärmbelastungen auf Grund der Nähe des Plangebietes zur Bundesautobahn A73 durch geeignete Schallschutzmaßnahmen zugunsten der schützenswerten Wohnnutzung zu verringern.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 332b gem. Beschluss des Bau- und Werkausschusses vom 13. Februar 2008 auf der Grundlage des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung), d.h. ohne (förmliche) Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, durchgeführt werden soll.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beginnt **am 27. März 2008 und endet am 11. April 2008**. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 332b einschließlich Begründung kann im Stadtplanungsamt im Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 Uhr bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 Uhr bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-33 14 vereinbart werden. **Fürth, 17. März 2008, STADT FÜRTH**
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister

„Stadt- und Ortsteile mit besonderem Entwicklungsbedarf – die soziale Stadt“; Erweiterung des Sanierungsgebietes „Westliche Innenstadt“; Förmliche Festlegung der Sanierungsteilgebiete „Burgfarnbach Ortskern“

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBL. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 958), folgende

Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Burgfarnbach Ortskern“.

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen wesentlich verbessert oder umgestaltet werden. Das Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Burgfarnbach Ortskern“.

Das Sanierungsgebiet besteht aus folgenden Grundstücken der Gemarkung Burgfarnbach:

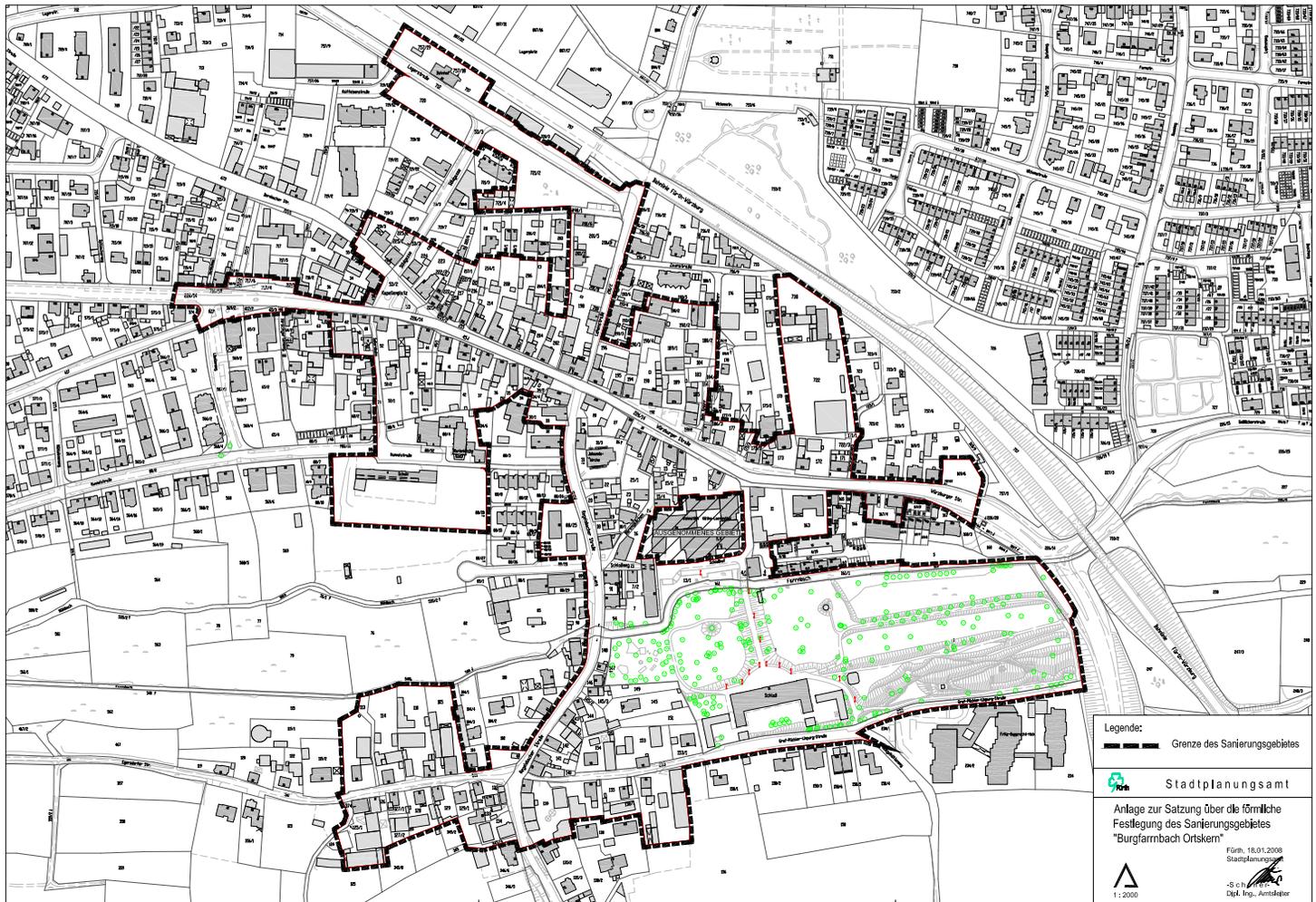
Flur-Nr. Lage

- 24 Bärengäßchen
- 25/1 Bärengäßchen (Nähe)
- 15/2 Bärengäßchen 10
- 18/1 Bärengäßchen 5
- 23 Bärengäßchen 7
- 15/4 Bärengäßchen 8
- 177/2 Beim Knorr, Teilfläche
- 183 Beim Knorr
- 184 Beim Knorr
- 184/2 Beim Knorr



Logo of Stadt Fürth (a green tree icon) and the text "STADTPLANUNGSAMT". Below this, it says "Geltungsbereich zum Bebauungsplan 332b". At the bottom, it includes the scale "Maßstab 1:1000", the date "FÜRTH, 17. DEZEMBER 2007", and the name of the official "SCHÖNER DIPL.-ING. AMTSLEITER".

- 186 Beim Knorr
- 186/3 Beim Knorr
- 188 Beim Knorr 1
- 180/2 Beim Knorr 11
- 180/1 Beim Knorr 19, Teilfläche
- 187 Beim Knorr 2
- 185 Beim Knorr 5
- 673 Bernbacher Str., Teilfläche
- 225 Bernbacher Str. 2
- 719/3 Bernbacher Str. 6, Teilfläche
- 171/1 Böschungsweg
- 722 Böschungsweg 13
- 501 Egersdorfer Str., Teilfläche
- 113 Egersdorfer Str. (Nähe)
- 126 Egersdorfer Str. (Nähe)
- 127/2 Egersdorfer Str. (Nähe)
- 345/8 Egersdorfer Str. (Nähe), Teilfläche
- 128 Egersdorfer Str. 13, Teilfläche
- 110 Egersdorfer Str. 14
- 127/1 Egersdorfer Str. 17
- 114 Egersdorfer Str. 22
- 115 Egersdorfer Str. 26, Teilfläche
- 131 Egersdorfer Str. 3
- 129/1 Egersdorfer Str. 5
- 129 Egersdorfer Str. 9
- 161 Farrnbach
- 161/1 Farrnbach
- 162 Farrnbach, Teilfläche
- 374 Felsenkellerweg, Teilfläche
- 125/1 Felsenkellerweg (Nähe)
- 125 Felsenkellerweg 1, Teilfläche
- 124 Felsenkellerweg 5, Teilfläche
- 233 Graf-Pückler-Limpurg-Str.



138/1 Graf-Pückler-Limpurg-Str. (Nähe)	721/2 Lagerstr. (Nähe)	94 Regelsbacher Str. (Nähe)	Teilfläche
151 Graf-Pückler-Limpurg-Str. (Nähe),	757/19 Lagerstr. (Nähe)	20 Regelsbacher Str. 11	4 Schlosshof 5
138 Graf-Pückler-Limpurg-Str. 103, Teilfläche	757/18 Lagerstr. 24	19 Regelsbacher Str. 13	21 Schlossweg
153/1 Graf-Pückler-Limpurg-Str. 88	712 Lagerstr., Teilfläche	18 Regelsbacher Str. 15	16 Schlossweg 1
153 Graf-Pückler-Limpurg-Str. 92	201/2 Lehenstr., Teilfläche	17 Regelsbacher Str. 17	7/2 Schlossweg 6
156 Graf-Pückler-Limpurg-Str. 95, Teilfläche	201/5 Lehenstr. (Nähe)	91 Regelsbacher Str. 19, 21	70 Seilersbahn
155 Graf-Pückler-Limpurg-Str. 97	190/3 Lehenstr. (Nähe)	88/25 Regelsbacher Str. 20	52/1 Seilersbahn (Nähe)
154 Graf-Pückler-Limpurg-Str. 98	190/4 Lehenstr. 12	147 Regelsbacher Str. 33	68/1 Seilersbahn (Nähe)
617 Hiltmannsdorfer Straße, Teilfläche	192/2 Lehenstr. 12a	146 Regelsbacher Str. 35	60/1 Seilersbahn 4
66 Hirschgartenweg, Teilfläche	190/2 Lehenstr. 14	145/3 Regelsbacher Str. 37	52/2 Seilersbahn 5
88/2 Hummelstr., Teilfläche	201/8 Lehenstr. 15	145 Regelsbacher Str. 37a	53/3 Söldgasse, Teilfläche
88/52 Hummelstr. (Nähe)	201/7 Lehenstr. 19	144 Regelsbacher Str. 39	225/1 Söldgasse (Nähe)
88/6 Hummelstr. 10	201/9 Lehenstr. 23	33 Regelsbacher Str. 4	225/2 Söldgasse (Nähe)
88/4 Hummelstr. 4, 6	200 Lehenstr. 9	143 Regelsbacher Str. 41	753 Würzburger Str., Teilfläche
88 Hummelstr. 9, Teilfläche	535/2 Mühlbach in den Bachwiesen, Farnbach, Teilfläche	142 Regelsbacher Str. 45	226/14 Würzburger Str., Teilfläche
716 Hutweg 2, Teilfläche	722/3 Nähe Böschungsweg (Nähe)	141 Regelsbacher Str. 47	10 Würzburger Str. (Nähe)
53 Kapellenpl. (Nähe)	4/15 Nähe Schlosshof	102 Regelsbacher Str. 48, Teilfläche	175 Würzburger Str. (Nähe), Teilfläche
58 Kapellenpl. 4, Teilfläche	4/16 Nähe Schlosshof	140 Regelsbacher Str. 49	175/3 Würzburger Str. (Nähe)
53/2 Kapellenplatz	4/17 Nähe Schlosshof	30 Regelsbacher Str. 5	214/1 Würzburger Str. (Nähe)
223 Kapellenplatz 1, Teilfläche	4/2 Nähe Schlosshof, Teilfläche	139 Regelsbacher Str. 51	27 Würzburger Str. (Nähe)
224 Kapellenplatz 2, Teilfläche	419 Regelsbacher Str., Teilfläche	132 Regelsbacher Str. 54	716/5 Würzburger Str. (Nähe)
720 Lagerstr. (Nähe)	145/2 Regelsbacher Str. (Nähe)	133 Regelsbacher Str. 58	717/2 Würzburger Str. (Nähe), Teilfläche
	149 Regelsbacher Str. (Nähe)	31 Regelsbacher Str. 7	717/4 Würzburger Str. (Nähe)
	31/3 Regelsbacher Str. (Nähe)	22 Regelsbacher Str. 9	717/9 Würzburger Str. (Nähe), Teilfläche
	345/4 Regelsbacher Str. (Nähe)	13/1 Schlosshof	167/17 Würzburger Str. (Nähe), Teilfläche
	134 Regelsbacher Str. (Nähe)	4/1 Schlosshof (Nähe)	192 Würzburger Str. (Nähe)
	148 Regelsbacher Str. (Nähe)	11 Schlosshof 1	
		1 Schlosshof 12	
		7 Schlosshof 23	
		13 Schlosshof 24, 25, Würzburger Straße 467, 469,	

- 215 Würzburger Str. (Nähe)
- 218 Würzburger Str. (Nähe)
- 222/3 Würzburger Str. (Nähe)
- 42 Würzburger Str. (Nähe)
- 44/1 Würzburger Str. (Nähe)
- 44/3 Würzburger Str. (Nähe)
- 45 Würzburger Str. (Nähe)
- 617/2 Würzburger Str. (Nähe)
- 169/6 Würzburger Str. 436, Teilfläche
- 167/10 Würzburger Str. 439
- 167/4 Würzburger Str. 441, Teilfläche
- 167/9 Würzburger Str. 443
- 171 Würzburger Str. 448
- 163 Würzburger Str. 451
- 172 Würzburger Str. 454
- 173 Würzburger Str. 458, 460, Teilfläche
- 175/1 Würzburger Str. 462
- 12 Würzburger Str. 465
- 177 Würzburger Str. 470
- 189/1 Würzburger Str. 472
- 14 Würzburger Str. 473
- 189 Würzburger Str. 474
- 15 Würzburger Str. 475
- 190 Würzburger Str. 476
- 15/3 Würzburger Str. 477
- 25 Würzburger Str. 479
- 194 Würzburger Str. 480
- 26 Würzburger Str. 481
- 195 Würzburger Str. 482
- 196 Würzburger Str. 486
- 28 Würzburger Str. 487
- 198 Würzburger Str. 488, Lehenstr. 3
- 34/4 Würzburger Str. 489
- 34/2 Würzburger Str. 491
- 34/3 Würzburger Str. 493
- 202 Würzburger Str. 494
- 34 Würzburger Str. 495, Teilfläche
- 35 Würzburger Str. 497
- 204 Würzburger Str. 498
- 36 Würzburger Str. 499
- 206 Würzburger Str. 500
- 37 Würzburger Str. 501
- 206/3 Würzburger Str. 502
- 41 Würzburger Str. 505, 511
- 208 Würzburger Str. 506
- 40 Würzburger Str. 507
- 214 Würzburger Str. 508, 510
- 216 Würzburger Str. 512
- 217 Würzburger Str. 514
- 44 Würzburger Str. 515
- 44/2 Würzburger Str. 515a
- 44/4 Würzburger Str. 515b
- 221/2 Würzburger Str. 516
- 49 Würzburger Str. 517
- 222/2 Würzburger Str. 518
- 222 Würzburger Str. 520
- 52 Würzburger Str. 521
- 221 Würzburger Str. 522
- 60 Würzburger Str. 523
- 61 Würzburger Str. 525

- 62 Würzburger Str. 529
- 65/3 Würzburger Str. 539, Teilfläche
- 569/2 Würzburger Str. 541, Teilfläche
- 717/5 Würzburger Str. 542, Teilfläche
- 717/6 Würzburger Str. 544, Teilfläche
- 738 Zaunstr. 5, Teilfläche
- 53/4 Zehentweg, Teilfläche
- 198/1 Zehentweg (Nähe)
- 217/1 Zehentweg (Nähe), Teilfläche
- 201/6 Zehentweg 5
- 721/4 Zehentweg 8
- 204/1 Zehentweg 9, Teilfläche.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese die Bestimmungen dieser Satzung anzuwenden. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan Maßstab 1:2000 des Stadtplanungsamtes vom 18. Januar 2008 abgegrenzten Flächen. Dieser ist Bestandteil dieser Satzung und als Anlage beigefügt.

§ 2 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 3 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben, Teilungen und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit dem Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Fürth, 5. März 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Beseitigung von Splitt und Sand

Das Tiefbauamt weist darauf hin, dass das Beseitigen von Streugut wie Sand und Splitt auf Straßen sowie Geh- und Radwegen nicht Aufgabe der Stadt Fürth, sondern der Anlieger ist.

Die Bürgerinnen und Bürger werden daher gebeten, die Straßen, Geh- und Radwege zu reinigen. Das Streugut gehört in den Restmüll.

Ausgenommen davon sind Anwesen, die in Bereichen liegen, die die städtische Straßenreinigung regelmäßig reinigt.

Einziehung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1982 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982, S.149, BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Es ist beabsichtigt, eine Teilfläche von ca. 45 Quadratmetern des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr. 1051/2 Gem. Vach (Teilfläche bei Ritzmannshofer Straße 21) einzuziehen.

Es ist beabsichtigt, zwei Teilflächen von insgesamt ca. acht Quadratmetern des als Ortstraße gewidmeten Grundstückes Fl. Nr.13/1, Gem. Burgfarrnbach (Teilfläche bei Schlosshof 5) einzuziehen.

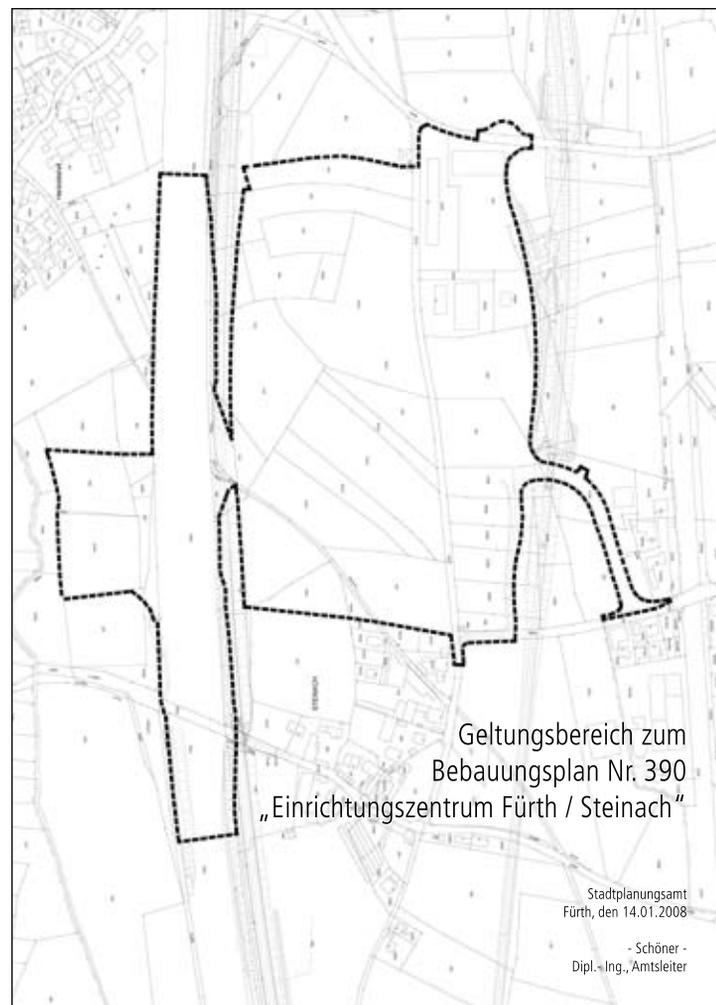
Die zur Einziehung vorgesehenen Flächen werden als öffentliche Verkehrsflächen nicht mehr benötigt.

Die Lagepläne zu den jeweiligen Verfahren können im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 223, Montag bis Freitag von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden.

**Fürth, 14. März 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Bau-gesetzbuch (BauGB) zur Aufstel-lung des Bebauungsplanes Nr. 390 „Einrichtungszentrum Fürth/ Steinach“ im Bereich zwischen der Kreisstraße FÜS 4 (Norden), der vorhandenen Bebauung des zu Nürnberg gehörenden Gewerbegebietes Schmalau (Osten), dem Ortsteil Steinach (Süden) und der Bundesautobahn A 73 (Westen) in der Gemarkung Sack hier: Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung

Die Fa. Krieger beabsichtigt, in Fürth im Ortsteil Steinach, östlich der Bundesautobahn A 73, auf einer Fläche von ca. 15,1 Hektar die Ansiedlung eines Einrichtungszentrums. Neben einem Möbeleinrichtungshaus soll auch ein Bau-, Garten- und Heimwerkermarkt entstehen.



Für die vorgesehenen Nutzungen sind die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. Hierzu ist die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390 erforderlich.

Der Stadtrat der Stadt Fürth hat dazu mit Beschluss vom 8. März 2006 das Satzungsverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390 eingeleitet. Der Beschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB bereits im Amtsblatt der Stadt Fürth vom 26. April 2006 ortsüblich bekannt gemacht.

Um die Voraussetzungen für eine geordnete städtebauliche Entwicklung und für eine den allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gerecht werdenden bauliche Nutzung i. S. des § 1 Abs. 5 BauGB zu schaffen, ist u. a. beachtlich:

- Die Festsetzung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Einrichtungshaus“ bzw. „Bau-, Garten- und Heimwerkermarkt“ i. S. des § 11 Abs. 3 Baunutzungsverordnung (BauNVO).
- Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens sind die Umweltschützenden Belange i. S. des § 1a BauGB besonders zu berücksichtigen. Bei der in Aussicht genommenen Siedlungstätigkeit soll insbesondere auf das Stadt- und Landschaftsbild sowie die Belastbarkeit des Naturhaushaltes Rücksicht genommen werden. Aus diesem Grund sollen im Rahmen des weiteren Bebauungsplanverfahrens entsprechende Festsetzungen formuliert werden, mit denen die Inanspruchnahme bzw. Versiegelung von Grund und Boden minimiert bzw. – sofern dies nicht möglich ist – ein entsprechender Ausgleich geschaffen wird.
- Die zu erwartenden Lärmbelastungen im Einwirkungsbereich der Zufahrten, der Stellplatzanlagen und der Anlieferbereiche sind durch geeignete Schallschutzmaßnahmen zugunsten schützenswerter benachbarter Nutzungen (Wohnbebauung) zu verringern.

Als Voraussetzung für die Ansiedlung soll nördlich von Steinach eine zusätzliche Anschlussstelle an die BAB A 73 geschaffen, eine Anbindung an die FÜs 4 und an die Straße „In der Schmalau“ sowie eine Ortsumgehung nördlich von Herboldshof gebaut werden. Hierzu sowie für die begleitenden Straßenbaumaßnahmen werden Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Die

Ergebnisse der Planfeststellung werden in den Bebauungsplan nachrichtlich übernommen.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Satzungsverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 390 auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung i. S. des Gesetzes zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EU-Richtlinien zum Umweltschutz (als integraler Bestandteil der Begründung bzw. des Umweltberichtes) durchgeführt wird.

Ort und Zeit der Möglichkeit der Einsichtnahme

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit beginnt am **27. März und endet am 14. April 2008** mit einer abschließenden Erörterung um 15 Uhr im Sitzungssaal des Baureferates im Technischen Rathaus (Zi. Nr. 160), Hirschenstraße 2 (Rückgebäude im Hof), I. Stock.

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 390 einschließlich Begründung und Umweltbericht können im Stadtplanungsamt im neuen Technischen Rathaus, Hirschenstraße 2, im II. Stock (Ebene 2.2), in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 15.30 Uhr und Freitag von 8 bis 12.30 Uhr eingesehen werden.

In dieser Zeit wird Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auf Wunsch werden durch das Stadtplanungsamt auch Auskünfte erteilt. Gesonderte Termine können beim Sachgebietsleiter telefonisch unter Telefon 974-33 14 vereinbart werden.

**Fürth, 17. März 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Umstufung von öffentlichen Verkehrsflächen

Im Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl. S. 448, berichtigt 1982 S. 149; BayRS 91-1-I) wird bekannt gegeben:

Mit Beschluss des Bauausschusses der Stadt Fürth vom 5. März 2008 wird mit Wirkung vom Tage nach der Bekanntmachung in der Stadtzeitung der Stadt Fürth die nachfolgende Wegfläche gemäß Art. 7 BayStrWG umgestuft:

Für den als beschränkt-öffentlichen Weg gewidmeten Weg auf einer Teilfläche des Grundstücks Fl.Nr. 727/1 Gem. Burgfarnbach wird die Widmungsbeschränkung von „Gehweg“ auf „Geh- und Radweg“ erwei-

tert (Weg zwischen Moosweg und Stichstraße).

Der Lageplan zu dem Verfahren kann im Tiefbauamt, Hirschenstraße 2, Zimmer 310, Montag bis Freitag von 8.30 bis 12 Uhr eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach, Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach, Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Fürth) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweis zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Landtag hat am 17. Juni 2004 ein Gesetz verabschiedet, wonach zum 1. Juli 2004 das Widerspruchsverfahren für die Zeit vom 1. Juli 2004 bis 30. Juni 2006 im Verwaltungsgerichtsbezirk Ansbach probeweise abgeschafft wird. Am 21. Juni 2006 wurde eine Verlängerung dieses Pilotprojekts bis zum 30. Juni 2007 beschlossen. Die bisherige Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen, ist daher nicht mehr gegeben. Sollte mit dieser Verfügung kein Einverständnis bestehen, muss daher direkt Klage zum Verwaltungsgericht Ansbach innerhalb eines Monats erhoben werden. Die Einreichung eines Schriftsatzes bei der Stadt Fürth wahrt diese Frist nicht! Darüber hinaus genügt die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail nicht der in der Rechtsbehelfsbelehrung geforderten Schriftform und führt zur Unzulässigkeit der Klage.

**Fürth, 14. März 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Überwachung und Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners (Thaumetopoea processionea) in den Wäldern

Die Stadt Fürth weist auf eine ge-

meinsame Anordnung der Regelungen von Ober-, Unter-, Mittelfranken und Schwaben zur Überwachung und Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners in den Wäldern hin. Die Anordnung wurde im Bayer. Staatsanzeiger Nr. 9 vom 29. Februar 2008 bekannt gemacht und ist somit zum 1. März 2008 in Kraft getreten. Sie gilt bis zum 31. Dezember 2009. Wegen bestandsbedrohender Gefahr für die Eichenwälder infolge Massenvermehrung des Eichenprozessionsspinners in den betroffenen Gebieten und im Hinblick auf die Notwendigkeit einer einheitlichen Schädlingsbekämpfung wurde gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung die sofortige Vollziehung dieser Anordnung als im öffentlichen Interesse geboten angeordnet.

U. a. wurden damit auch die Eichenwälder (Rein- und Mischbestände) im Gebiet der Stadt Fürth zum Gefährdungs- und Befallsgebiet des Eichenprozessionsspinners erklärt, in dem nach dem jeweiligen Befund oder nach entsprechenden Prognosen durch die staatlichen Forstbehörden die erforderlichen Überwachungs- und Bekämpfungsmaßnahmen durchzuführen sind.

Danach ergeben sich für Eigentümer und Nutzungsberechtigte dieser Wälder folgende Verpflichtungen:

1. Überwachung

Eichenwälder sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten auf den Befall durch Eichenprozessionsspinners hin zu überwachen. Informationen hierzu können bei dem Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth, Bereich Forsten, eingeholt werden. Im Übrigen kann die Forstbehörde dazu geeignete Einzelheiten bestimmen. Überwachungsmaßnahmen und Erhebungen der Forstbehörden sind zu dulden und erforderlichenfalls zu unterstützen, insbesondere Kontrollfällungen zu Eigelegezählungen.

2. Anzeige

Bei erkennbarem bzw. festgestelltem Befall durch den Eichenprozessionsspinners haben die jeweiligen Eigentümer und Nutzungsberechtigten unverzüglich die untere Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth, Bereich Forsten) zu verständigen.

3. Bekämpfung

Bei festgestelltem bestandsbedrohendem oder prognostiziertem bestandsbedrohendem Befall durch den Eichenprozessionsspinners sind

die Eigentümer bzw. Nutzungsberechtigten der Wälder verpflichtet, den Eichenprozessionsspinner wirksam, sachgemäß und zeitgerecht zu bekämpfen oder durch einen Dritten bekämpfen zu lassen.

Die wirksame Bekämpfung des Eichenprozessionsspinners ist nur in einer kurzen Zeitspanne von Mitte April bis Ende Mai – je nach Witterung – durch die Ausbringung eines zulässigen Pflanzenschutzmittels in der Regel aus der Luft möglich. Dabei sind die bestehenden Rechtsvorschriften des Pflanzenschutzrechtes zu beachten, insbesondere sind die gute fachliche Praxis (§ 2 a Abs. 1 in Verbindung mit § 6 PflSchG) und die erforderlichen Abstände zu offenen Gewässern einzuhalten sowie die besonderen, schutzwürdigen Grundwasservorkommen der öffentlichen Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. Zur sachgemäßen Bekämpfung gehört eine angemessene Berücksichtigung der übrigen Tier- und Pflanzenwelt und des jeweiligen Lebensraumes. Der Vollzug dieser Bekanntmachung in den Naturschutzgebieten, Wasserschutzgebieten, bei geschützten Landschaftsbestandteilen und bei Naturdenkmälern richtet sich nach den jeweiligen Schutzverordnungen, in „Natura-2000“-Gebieten nach den gesetzlichen Vorgaben.

4. Erklärung, Ersatzvornahme

4.1. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte einer Waldfläche kann innerhalb eines Zeitraumes von einem Monat nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Bayer. Staatsanzeiger gegenüber der unteren Forstbehörde (Amt für Landwirtschaft und Forsten Fürth, Bereich Forsten) erklären, dass er die vorgeschriebene Bekämpfung selbst durchführt oder durch einen Dritten durchführen lässt.

4.2. Unterbleibt die Erklärung nach Nummer 4.1, so kann die Bayerische Forstverwaltung die Bekämpfung auf Kosten des Eigentümers oder des Nutzungsberechtigten durchführen oder durch einen Dritten durchführen lassen. In diesem Fall hat der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte die Bekämpfung zu dulden und die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

4.3. Nummer 4.2 gilt auch, wenn der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zwar die Erklärung nach Nummer 4.1 abgibt, aber der Verpflichtung zur Bekämpfung nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.

5. Bußgeldvorschriften

Wer dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, kann gemäß § 40 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz in Verbindung mit § 7 der Landesverordnung zur Bekämpfung der schädlichen Insekten in den Wäldern mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Euro belegt werden.

Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 14. März 2008

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund des § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes, des Art. 22 a des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen in der Baulast der Stadt Fürth (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 4. Januar 1979 (Amtsblatt Nr. 1 vom 12. Januar 1979), zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 13. September 2001 (Stadtzeitung Nr. 19 vom 3. Oktober 2001):

Art. 1

Bei Pos. 10 a der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung wird das Wort „langfristig“ durch „dauerhaft“ ersetzt.

Art. 2

Die Pos. 12 der Anlage 1 zur Sondernutzungsgebührensatzung wird wie folgt geändert: (s. Tabelle)

Art. 3

Die Satzung tritt zum 1. Januar 2007 in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde vom Stadtrat am 12. März 2008 beschlossen. Sie wird hiermit ausgefertigt und bekannt gemacht.

**Fürth, 14. März 2008, STADT FÜRTH
Dr. Thomas Jung, Oberbürgermeister**

Position	Art der Sondernutzung	Maßeinheit	Zeiteinheit	Betrag Euro
12 a	Aufstellung von Werbeträgern dauerhaft	m ² Ansichtsfläche	Tag	0,50 – 1,50
12 b	Aufstellung von Werbeträgern kurzfristig (Wirtschaftswerbung, Veranstaltungen etc.)	m ² Ansichtsfläche	Tag	0,50 – 2,50

 **Öffentliche Ausschreibungen**

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108.

2. Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A.

3. a) Ausführungsort: Grundschule Hans-Sachs-Straße 30, 90765 Fürth - Stadeln.

b) Auftragsgegenstand: Generalsanierung der Schule und Neubau von zwei Klassenzimmern mit Nebenräumen, Größe der Schule ca. 2710 m² BGF, ca. 11 500 m³ BRI.

Schulmöbel (Klassenzimmer, Fachräume und Verwaltung)

Eröffnungstermin: 17. April 2008, 15 Uhr; LV-Kosten: 30 Euro; Ausführungsfrist: ab ca. KW 27/2008; Leistungsumfang: Neuausstattung für drei komplette Klassenzimmer, Musikzimmer, Handarbeits- und Werkräume, Mittagsbetreuung, Pausenhalle/Aula, Verwaltungs- und Lehrerbereich, Ergänzungslieferungen für neun Klassenzimmer, EDV-Raum, Hausmeister, Gruppenräume, Erste Hilfe.

c) Lose: Eine Unterteilung der verschiedenen Gewerke in einzelne Lose ist nicht vorgesehen.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle **ab dem 28. März 2008** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr ausgegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 2676859 (BLZ 76010085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurückerstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b) und 6. b).

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOL/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergewendenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters).

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 16. Mai 2008.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOL/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOL und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Allgemeine Fach-/Rechtsaufsicht: Regierung von Mittelfranken, VOL-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach.

Öffentliche Ausschreibung

1. Auftraggeber (Vergabestelle): Stadt Fürth, Baureferat, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106/-07, Fax 974-3108.

2. a) Verfahrensart: Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A.

b) Vertragsform: Bauvertrag nach VOB.

3. a) Ausführungsort: Hummelstraße 9, 90768 Fürth.

b) Auftragsgegenstand: Erweiterung, Umbau, Modernisierung und Generalinstandsetzung der Grundschule Burgfarnbach.

Getrennte Vergabe der Gewerke b1) bis b9)

b1) Baumeisterarbeiten

Eröffnungstermin: 22. April 2008, 14 Uhr; LV-Kosten: 40 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: Juni 2008 bis März 2009; zweiter Bauabschnitt: August 2009 bis Februar 2010; Leistungsumfang: **Entwässerungskanalarbeiten:** Erdaushub und Hinterfüllung: 2950 m³, Rohrleitungen DN 100–250: Altbau: 380 m, Neubau:

460 m, Regenwasserretentionsspeicher: 6000 m³ Fassungsvermögen, Drainageleitungen: 90 m. **Beton- und Stahlbetonarbeiten:** Aushub Fundamente und Baugrube: 1200 m³, Bodenplatte-Beton: 160 m³, Fundamentbeton mit Schalung: 180 m³, Stahlbetonwände-Beton: 235 m³, Stahlbetonwände-Schalung: 1800 m², Stahlbetondecken d=22–30 cm: 1500 m², Betonstahl: Rund- und Mattenstahl: 72 to (72000 kg). **Mauerwerk neu zu erstellen:** Bestand: 140 m², **Abbrucharbeiten und Schadstoffbeseitigung:** Estrichflächen mit diversen Belägen: 1300 m², Wandputz bzw. Wandfliesen: 1650 m², Fenster: 670 m², Türen: 50 Stück, Mauerwerk: 100 m³, asbesthaltige Fassadenplatten: 90 m², Fassadenputz: 400 m².

b2) Gerüstarbeiten

Eröffnungstermin: 22. April 2008, 14.15 Uhr; LV-Kosten: 15 Euro; Ausführungsfrist: 1. Bauabschnitt: September 2008 bis August 2009; 2. Bauabschnitt: Oktober 2009 bis August 2010; Leistungsumfang: Altbau: 1900 m², Neubau: 570 m².

b3) Aufzugsanlage

Eröffnungstermin: 22. April 2008, 14.30 Uhr; LV-Kosten: 30 Euro; Ausführungsfrist: Juni 2008 bis Juli 2009; Leistungsumfang: Aufzugsanlage 630 kg/acht Personen, sieben Haltestellen, Durchlader, Förderhöhe ca. 9 m, behindertengerechte Ausführung.

b4) Dämmarbeiten an technischen Anlagen nach DIN 18421:

Eröffnungstermin: 22. April 2008, 14.45 Uhr; LV-Kosten: 15 Euro; Ausführungsfrist: April 2009 bis April 2010 (unterteilt in zwei Bauabschnitte); Leistungsumfang: Wärmedämmung an Heizungsrohrleitungen bis DN 65 (teilweise mit Blechmantel) – ca. 2100 m; Wärmedämmung an Trinkwasserleitungen bis DN 65 (teilweise mit Blechmantel) – ca. 630 m; Wärmedämmung an Abwasserleitungen bis DN 200 – ca. 610 m; Wärmedämmung an Lüftungsleitungen eckig und rund – ca. 40 m²/270 m.

b5) Heizungsinstallation nach DIN 18380

Eröffnungstermin: 23. April 2008, 14 Uhr; LV-Kosten: 25 Euro; Ausführungsfrist: Juli 2008 bis Juli 2010 (unterteilt in zwei Bauabschnitte); Leistungsumfang: ca. 140 Heizkörper installieren; Rohrleitungsnetz ca. 2100 m; Fußbodenheizung ca. 700 m²; Heizungsverteiler; Demontage von ca. 75 Heizkörpern, Demontage Bestandsnetz ca. 500 m, Demontage Verteiler.

b6) Sanitärinstallation nach DIN

18381

Eröffnungstermin: 23. April 2008, 14.15 Uhr; LV-Kosten: 30 Euro; Ausführungsfrist: November 2008 bis Juli 2010 (unterteilt in zwei Bauabschnitte); Leistungsumfang: Demontage Bestandsleitungen ca. 140 m Schmutzwasser, ca. 300 m Trinkwasser; Demontage von ca. 75 Sanitär-objekten; Demontage Gasleitung ca. 10 m; Installation von ca. 610 m Abwasserleitungen, ca. 630 m Trinkwasserleitungen, ca. 83 Sanitär-objekten.

b7) Raumlufttechnische Anlagen nach DIN 18379

Eröffnungstermin: 23. April 2008, 14.30 Uhr; LV-Kosten: 15 Euro; Ausführungsfrist: November 2008 bis Juli 2010 (unterteilt in zwei Bauabschnitte); Leistungsumfang: drei zentrale Abluftanlagen, 2 x ca. 500 m³/h, 1 x ca. 2900 m³/h, Rohrventilatoren, ca. 40 m² Lüftungskanäle, ca. 270 m Lüftungsleitungen, Schlitzauslässe, Tellerventile, Dachhauben, Brandschutzklappen.

b8) Elektroinstallationsanlagen

Eröffnungstermin: 24. April 2008, 14 Uhr; LV-Kosten: 65 Euro; Ausführungsfrist: Juli 2008 bis September 2010; Leistungsumfang: ein Stück NSHV, elf Stück Unterverteilungen, 570 St. Langfeldleuchten/Downlights, 780 St. Installationsgeräte, 130 m Kabelrinne 200/300 mm, 550 m NYM 5 x16 mm², 11000 m Installationsleitungen, Zentralbatterieanlage mit 90 Sicherheitsleuchten, Brandmeldeanlage (17 DR-Melder, 3 RM), ELA-Anlage, 85 Lautsprecher, EDV-Anlage 230 Links, 13000 m Kat 7 Datenleitungen.

b9) Gebäudeautomation/Regelungstechnik nach DIN 18386

Eröffnungstermin: 24. April 2008, 14.15 Uhr; LV-Kosten: 25 Euro; Ausführungsfrist: November 2008 bis Juli 2010 (unterteilt in zwei Bauabschnitte); Leistungsumfang: Demontage der Bestandsregelungstechnik; Installation von zwei Schaltschränken für Heizung und Lüftung; Feldgeräte wie Fühler, Misch- und Zonenventile, ca. 200 Datenpunkte.

c) Unterteilung in Lose: Entfällt.

d) Anfertigung von Entwürfen: Entfällt.

4. Ausführungsfristen: Siehe 3. b).

5. a) Anforderung der Unterlagen bei: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth, Telefon 974-3106/-3107, Fax 974-3108. Verdingungsunterlagen werden bei o.g. Stelle ab dem **31. März 2008** in der Zeit von 8 bis 13 Uhr aus-

gegeben.

b) Zahlung: Die Verdingungsunterlagen können gegen Bezahlung eines Betrags gemäß der Aufstellung unter 3.b) abgeholt werden. Bei Anforderung der Verdingungsunterlagen ist der Nachweis der Einzahlung vorgenannten Betrages auf Konto Sparkasse Fürth 18 (BLZ 76250000) oder Postbank Nürnberg 26 76859 (BLZ 76010085) beizufügen. Der Betrag wird nicht zurück erstattet.

6. a) Schlusstermin Angebotseingang: Siehe 3. b).

b) Anschrift: Stadt Fürth, Bauverwaltungsamt, Zentrale Submissionsstelle, Zimmer 002, Hirschenstraße 2, 90762 Fürth.

c) Sprache: Deutsch.

7. a) Bei Eröffnung zugelassen: Bieter und ihre Bevollmächtigten.

b) Tag, Stunde, Ort: Siehe 3. b) und 6. b).

8. Sicherheiten: Für die Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen aus dem Vertrag ist eine Sicherheit in Höhe von 5 % der Auftragssumme durch selbstschuldnerische Bürgschaft zu leisten. Es werden nur Bürgschaften eines in der Europäischen Union zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.

9. Zahlungsbedingungen: Abschlags- und Schlusszahlungen erfolgen nach VOB/B in Verbindung mit ZVB.

10. Rechtsform der Bietergemeinschaft: Gesamtschuldnerisch haftende Bietergemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.

11. Mindestbedingungen: Für den Auftrag kommen Bieter in Betracht, die bereits Leistungen mit Erfolg ausgeführt haben, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind. Sonstige erforderliche Nachweise siehe Vergabeunterlagen (Eignungsnachweis des Bieters). Auf Verlangen sind vom Bieter Eignungsnachweise nach § 8 Nr. 3 Abs. (1) Buchstabe a-f, VOB/A vorzulegen.

Für die Erstellung der Brandmeldeanlage wird eine Zertifizierung nach DIN 14675 gefordert.

12. Zuschlags-/Bindefrist bis: 24. Juni 2008.

13. Zuschlagskriterien: Gem. § 25 VOB/A.

14. Nebenangebote: Wertung nach VOB und den Bewerbungsbedingungen.

15. Sonstige Angaben: Nachprüfstelle nach § 31 VOB/A: Regierung von Mittelfranken, VOB-Stelle, Promenade 27, 91522 Ansbach

Die infra informiert über die Allgemeinen Fernwärmepreise zum 1. April 2008.

Die Preise für Fernwärme und Brauchwarmwasser sind maßgeblich an Notierungen des Statistischen Bundesamtes für leichtes (HEL) und schweres Heizöl (HSL) gebunden. Gegenüber dem Preisniveau zum 1. Januar 2008 haben diese einen steilen Preisanstieg um bis zu 15 Prozent zu verzeichnen. Damit hat das Kostenniveau eine Höhe erreicht, bei dem für die infra eine Preisanpassung unumgänglich ist. Die Brutto-Arbeitspreise für Fernwärme und Brauchwarmwasser müssen deshalb zum 1. April 2008 um rund elf Prozent angehoben werden.

Für ein Einfamilienhaus mit zehn Kilowatt (kW) Anschlusswert und einer Jahresmenge von sechs Megawattstunden (MWh) muss mit Mehrkosten von gut 39 Euro im Jahr gerechnet werden. Die Grundpreise bleiben unverändert. Die infra weist darauf hin, dass aufgrund der geänderten Preisangabenverordnung die Fernwärmepreise in Cent je Kilowattstunde (Ct/kWh) angegeben werden müssen. Die Umrechnung von MWh in Kilowattstunden (kWh) erfolgt mit dem Faktor 1000. Damit gelten ab dem 1. April 2008 für die Kunden der infra folgende Fernwärmepreise:



	Arbeitspreise				Grundpreise jährlich	
	Netto		Brutto		Netto	Brutto
	Ct/kWh	€/MWh	Ct/kWh	€/MWh	€/kW	€/kW
Wärmelieferung	5,570	55,70	6,63	66,28	38,70	46,05
	Arbeitspreise		Messpreis		Grundpreise jährlich	
	Netto	Brutto	Netto	Brutto	Netto	Brutto
	€/m ³	€/m ³	€/Jahr	€/Jahr	€/m ²	€/m ²
Brauchwarmwasser*	5,57	6,63	17,50	20,83	1,47	1,75

*(bei separater Brauchwarmwassererwärmung im Versorgungsgebiet „Auf der Schwand“)

Die Bruttopreise enthalten die Mehrwertsteuer von 19 Prozent und sind auf die zweite Stelle nach dem Komma gerundet.